

## **BV Mitte 16.01.2014, Fragen der CDU-Fraktion zum TOP Lutter**

### **1. Regenrückhaltung im Park der Menschenrechte**

**Frage 1a):** Es gibt bislang nur allgemeine, aber keine differenzierte, mit Zahlen belegte Aussagen über die Annahmen der Regenanfallmengen im Einzugsbereich der Weser-Lutter bis An der Walkenmühle unter der besonderen Berücksichtigung der zunehmenden Flächenversiegelungen in Gadderbaum und Mitte.

**Wie teilen sich die Mengen auf und welche Planungen einer nachhaltigen Steuerung der Flächenversiegelung und durch Rückhaltung liegen der gegenwärtig von der Verwaltung favorisierten Variante zugrunde?**

**Antwort:** Die Annahmen der Regenanfallmengen für die hydraulischen Berechnungen basieren auf langjährigen tatsächlichen Niederschlagsaufzeichnungen des Regenschreibers Sudbrack, die eine statistisch abgesicherte Aussage bezüglich der hydraulischen Leistungsfähigkeit der verrohrten Weser-Lutter gewährleisten. Vorhandene und zu erwartende künftige Flächenversiegelungen, die im Rahmen der Bauleitplanung ausgewiesen sind, wurden in der Abflussberechnung berücksichtigt. Unbekannte zukünftige Veränderungen und Erweiterungen sind auch weiterhin über „Bauleitplanung“ und die damit verbundenen Verfahrensschritte (z. B. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) abgesichert bzw. steuerbar.

**Frage 1b):** Zwischen der Verwaltung und Vertretern des Gymnasiums am Waldhof fand nach der gemeinsamen Sitzung von AfuK und BUWB ein weiterer Gedankenaustausch statt. Im Zuge dieses Gedankenaustauschs wurden Vorschläge eingebracht, die geeignet erscheinen, die erheblichen Eingriffe in den Park der Menschenrechte zu minimieren oder gänzlich auszuschließen. Diese umfassen u. a. die Durchlassfähigkeit des bestehenden Lutterkanals oder die Vergrößerung des Bypasses.

Des Weiteren gibt es Vorschläge der Anlage eines Beckens unter den Schulhöfen oder des Lehrerparkplatzes unter Einbeziehung des Spielplatzgeländes.

**In welchem Umfang sind diese Anregungen verwaltungsseitig mit welchen Ergebnissen geprüft worden?**

**Antwort:** Voranzustellen ist, dass aktuell keine Vorschläge diskutiert wurden, die einen Eingriff in den Park der Menschenrechte gänzlich ausschließen könnten, da immer mindestens ein Bypass als Ersatz für den maroden Kanal unter dem Schulgebäude erforderlich ist. Klar ist auch, dass eine Verbesserung der Durchlassfähigkeit des bestehenden Kanals im Bereich des Schulgeländes am Waldhof oder in der Straße Am Bach nicht möglich ist.

In vorhergehenden Diskussionen wurde auch schon angeregt, das Becken weiter von der

Zu TOP 4.1

Schule abzurücken und dann unter dem Parkplatz zu errichten. Aus strömungstechnischer Sicht und aus Sicht eines effektiven Betriebs einer Rückhaltung im Park der Menschenrechte ist die Anordnung eines Beckens im Bereich des Lehrerparkplatzes nicht möglich.

Der Vorschlag, das Becken unter dem gemeinsamen Schulhof beider Gymnasien zu errichten, wurde von der Schule eingebracht. Er war aufgrund von früheren Hinweisen aus der Bürgerschaft bereits von der Verwaltung betrachtet worden, wurde aber aufgrund der bautechnischen Risiken und der brandschutztechnischen Bedenken verworfen.

**Frage 1c):** Die Entscheidung zur Benennung der Grünanlage am Bavink-Gymnasium (Gymnasium am Waldhof) in Park der Menschenrechte ist wegen ihrer hohen Aufenthaltsqualität getroffen worden. Als eine der schönsten Direktverbindungen zwischen dem Alten Markt und der Burg zählt diese Anlage unabhängig von ihrer hohen mikroklimatischen Bedeutung aufgrund ihrer besonderen städtebaulichen Qualität gemeinsam mit dem Kunsthallenpark zu den herausragenden innerstädtischen Anlagen. Mit der Anlage eines Rückhaltebeckens in den vor Ort vorgestellten Dimensionen (8/9. Januar) ginge diese Qualität unwiederbringlich verloren. Damit verlöre Bielefeld eine weitete der wenigen auch auswärtigen Besuchern noch vorzeigbaren „Ecken“, weil eine dem Namen entsprechende wertige Parkanlage so nicht mehr wiederhergestellt werden könnte. Aus der Gewichtung erschließt sich eine angemessene Berücksichtigung dieser Faktoren nicht.

**Was sind die Gründe?**

**Antwort:** Die Verwaltung teilt nicht die Auffassung, dass die Qualität des Parks der Menschenrechte unwiederbringlich verloren geht. Vielmehr gibt es gute Möglichkeiten für eine sehr qualitätsvolle Neugestaltung unmittelbar nach Abschluss der etwa einjährigen Baumaßnahme. Es verbleiben **große Bereiche, auf denen Baumpflanzungen uneingeschränkt möglich** sind. Auch die **Chance, durch Großbaumverpflanzungen vorhandene Gestaltungsmerkmale des Parks zu erhalten**, wurde bereits dargestellt. Die Verwaltung geht davon aus, dass gemeinsam mit den Hauptnutzern (Gymnasium Am Waldhof und Kindermannstiftung) ein Grünkonzept entwickelt werden kann, das eine gute Aufenthaltsqualität und einen ansprechenden Parkcharakter gewährleistet.

## **2. Der Bereich zwischen Teutoburger Straße und Stauteich I**

**Frage 2a):** Als Teil des Ratsbeschlusses im März 2012 bestimmte bisher die Diskussion der Erhalt der Platanen im Grünzug Ravensberger Straße, weil dieser ein unabdingbarer Bestandteil der Voraussetzungen zur Spendengewährung zur Offenlegung der Lutter im Grünzug Ravensberger Straße sei. Deshalb schliesse sich eine offene Bauweise aus. Inzwischen wird jedoch eingeräumt, dass die Allianz nicht wünscht, in eine

Auseinandersetzung über den Erhalt oder Nichterhalt hineingezogen zu werden. Nun ist jedoch festzuhalten, dass die üblicherweise anzusetzende Lebenserwartung der Bäume mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht werden wird, weil das Gefährdungspotential durch Massaria-Befall nicht dauerhaft gepflegter Platanen außerordentlich hoch ist. Nachdem schon in 2012 fünfundfünfzig Platanen wegen des Befalls baumchirurgisch behandelt werden mussten, ist ein Krankheitsbefall in 2013 schon wieder bei drei Bäumen festgestellt worden. Eine angemessene Erhaltungspflege bedeutete aber auch einen regelmäßigen radikalen Rückschnitt aller Bäume, wodurch die Allee ihren gegenwärtigen Charakter vollständig einbüßen würde. Außerdem lässt das stetige Vordringen des bislang für unheilbar geltenden Platanenkrebsses (*Ceratacystis fimbriata* f. sp. *platani*) nach Norden Schlimmstes befürchten.

**Kann unter den gegebenen Umständen guten Gewissens der unbedingte Platanenerhalt tatsächlich noch vertreten werden?**

**Antwort:** Die in der Anfrage benannten Zahlen können nicht bestätigt werden. Richtig ist, dass in den vergangenen Jahren regelmäßig 3 Kontrollen pro Jahr stattgefunden haben und durchschnittlich jährlich mindestens ein Pflegeeingriff erfolgte. Grund ist aber nicht nur ein möglicher Massariabefall sondern auch die Entfernung von Totholz. Für die Vitalität ist laut Gutachter die Massariakrankheit nur von geringer Bedeutung und es besteht keine Notwendigkeit des behaupteten radikalen Rückschnitts.

Wie bereits in der Vorlage dargestellt, hat der Baumgutachter aktuell nochmals die seinerzeitige Bewertung der Platanenallee geprüft. Er kommt nach wie vor zu dem Schluss, dass eine Lebensdauer von etwa 40 Jahren gegeben ist. Dies gilt ausdrücklich auch unter Berücksichtigung der Vorschädigungen.

Der „Platanenkrebs“ ist lt. Gutachter eine ernsthafte Pilzerkrankung der Baumart Platane, die in der Regel zu einem Absterben des Baumes führt. Aufgrund der schnellen Ausbreitung des Befalls handele es sich um eine meldepflichtige Quarantänekrankheit. Die Verbreitung der Krankheit sei bislang auf südeuropäische Breitengrade begrenzt, in Deutschland habe diese bislang in der Fachwelt und Pflegediskussion keinen Raum eingenommen.

**Frage 2b):** Die Anlage eines Rückhaltebeckens im Grünzug Ravensberger Straße östlich der Teutoburger Straße ist ausschließlich dem Umstand der Vermeidung einer offenen Bauweise geschuldet, durch die die In-Liner-Lösung vermeidbar wäre.

**Ist sowohl aus Gründen der Nachhaltigkeit (gleiche Haltbarkeitsdauer), als auch einer Ganzheitlichkeit (gleiche Durchflussmengenkapazitäten der Bereiche Niederwall - Teutoburger Straße und Teutoburger Straße bis Stauteichen) sowie Vermeidung unmittelbarer Folgekosten (Unterhaltung) unter den gegebenen Umständen aus Sicht einer sparsamen Haushaltsführung der Bau dieses Beckens vertretbar?**

**Antwort:** In die Alternativenprüfung ist eine Vielzahl von Kriterien eingeflossen, so auch die

Zu TOP 4.1

Frage der Wirtschaftlichkeit. Die Verwaltung hält gleichwohl unter Berücksichtigung aller Aspekte eine Inlinersanierung im zweiten Bauabschnitt für vertretbar. Sie entspricht im Übrigen auch der Abwägung, die der Rat in 2012 diesbezüglich getroffen hatte.

### **3.Kostenrechnung**

**Frage 3a)** Die Landesarbeitsgemeinschaft Wasser geht in ihren „Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen von einer durchschnittlichen Nutzungsdauer bei Kanalneubaumaßnahmen von 50 bis 80 Jahren und bei Kanalrenovierungsmaßnahmen von 25 bis 40 Jahren aus.

**Warum bleibt die Verwaltung bei ihren Berechnungen bei der Nutzungsdauer der Kanalneubaumaßnahmen mit 70 Jahren unterhalb der Empfehlung der Landesarbeitsgemeinschaft und bei der Kanalrenovierungsmaßnahme von einer um 10 Jahre über der Empfehlung hinausgehenden Nutzungsdauer von maximal 40 Jahren aus?**

**Antwort:** Diese Frage wurde bereits in der Sondersitzung von BUWB und AfUK beantwortet. Die Verwaltung hat hier die verbindlich vorgegebene städtische ‚Allgemeine Inventurrichtlinie‘ zugrunde gelegt.

Die "Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen" (KVR-Leitlinien) sind "durchschnittliche Nutzungsdauern" wasserbaulicher Anlagen. Die tatsächlichen (technischen) Nutzungsdauern sind stark abhängig von der Art der Nutzung, den lokalen äußeren Randbedingungen, den mechanischen und chemischen Belastungen und vielen anderen Faktoren. Die (technische) Nutzungsdauer kann somit für individuelle Bauvorhaben nur annähernd prognostiziert werden und entspricht nicht der wirtschaftlichen Abschreibungsdauer.

Die Verwaltung hat hingegen die für sie verbindlich vorgegebene städtische „Allgemeine Inventurrichtlinie“ zugrunde gelegt. Danach sind Abwasserkanäle (ein innerstädtischer verrohrter Bachlauf dieses Ausmaßes unterliegt den gleichen Beanspruchungen wie ein normaler Abwasserkanal) aus Betonfertigteilen mit 70 Jahren abzuschreiben. Für **Inlinerschläuche aus GFK**, die vor Ort hergestellt werden, wird eine Abschreibungszeit von **40 Jahren** angesetzt. **Die für die Sanierung konkret vorgesehenen Rohre aus GFK (Kurzrohrrelinig)** lassen es zu, auf Grund ihrer **Fertigung im Werk und einer geregelten Qualitätsprüfung** eine höhere technische Nutzungsdauer anzusetzen. Deshalb wird hier die Abschreibungszeit auf **50 Jahre** festgelegt.

**Frage 3b)** Gemäß Landesarbeitsgemeinschaft Wasser sind indirekte Kosten, die durch die Beeinträchtigung der Umgehung entstehen (wie z. B. Auswirkungen auf Bewuchs, Verkehrsbehinderungen oder andere Baubehinderungen), bei unterschiedlichen Sanierungsvarianten vom Grundsatz her zu berücksichtigen

**Sind diese indirekten Kosten wie und in welchem Umfang in den vorgelegten Kostenvergleich eingeflossen?**

**Antwort:** Die KVR-Leitlinien formulieren Hinweise und Empfehlungen, welche Kosten in welcher Art und Weise bei einer Kostenvergleichsrechnung zu berücksichtigen sind. Eine grundlegende und einheitlich für alle Bauvorhaben gültige Festlegung der zu berücksichtigenden Kosten wird hier nicht gemacht. Zudem ist eine Betrachtung aller möglichen Aufwendungen, die aus den untersuchten Varianten bauzeitlich oder während der Nutzungszeit der Anlagen resultieren, auf Grund der quasi unbegrenzten möglichen Betrachtungstiefe und der nur spekulativ erstellbaren Zukunftsszenarien nicht machbar. Ausgewiesen wurden insbesondere Kosten Dritter (Stadtwerke, MoBiel) und die Kosten des Eingriffs in den Baumbestand. Auch die Wiederherstellung des Stadtgrüns und der Straßenbereiche sind in die Kostenschätzung eingeflossen.

Andere Kosten, die z.B. aus "Verkehrsbehinderungen oder anderen Baubehinderungen" resultieren, können nicht vollumfänglich ermittelt werden. Solche Faktoren sind aber in den qualitativen Kriterien erfasst worden und so in die Gesamtbetrachtung eingeflossen. Auf die entsprechende Matrix in der Vorlage wird verwiesen.